



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/2001

Dresden, den 18. April 2001

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

27. 3. 2001	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Pauschalierungsverordnung – SächsSozPauschVO)	134
28. 3. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und zur Aufhebung der Flüchtlingsunterbringungsgebührenverordnung	135
23. 3. 2001	Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalwahlordnung	136
31. 3. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid	137
15. 3. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes	142
8. 2. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesseilbahngesetz (Seilbahn-Zuständigkeitsverordnung – SeilbZuVO)	142
2. 3. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz	143
8. 2. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	143
14. 2. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO)	144
6. 3. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO)	147
22. 3. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Radeberg I/2001“ zur Sicherung der Planung für das Bauvorhaben „S 177 – OU Großerkmannsdorf/OU Radeberg“	148
26. 3. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Heide“	148
2. 2. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“	150
1. 3. 2001	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Abkommen	150
8. 3. 2001	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden über die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Weißwasser als untere Bauaufsichtsbehörde Az.: 51-2621.30/84/Weißwasser-1	150
	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen	152

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Durchführung von Modellvorhaben
zur Pauschalierung der Sozialhilfe
(Sozialhilfe-Pauschalierungsverordnung – SächsSozPauschVO)
Vom 27. März 2001

Aufgrund von § 101a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 633) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ermächtigung für die Sozialhilfeträger,
Gegenstand der Modellvorhaben

(1) Die Träger der Sozialhilfe werden ermächtigt, in Modellvorhaben die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erproben, soweit die Beträge für die Leistungen nicht durch das Bundessozialhilfegesetz festgesetzt oder aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes festzusetzen sind. Die Kosten der Unterkunft sind von einer Pauschalierung ausgenommen. Die Weihnachtsbeihilfe ist als Pauschale anlässlich des Weihnachtsfestes zu gewähren.

(2) Gegenstand der Erprobung ist insbesondere, inwieweit durch pauschalierte Leistungen die Aufgaben des Bundessozialhilfegesetzes besser erfüllt, die Zielsetzung des Gesetzes genauer erreicht und dadurch Grundlagen geschaffen werden, die seiner Weiterentwicklung dienen. Durch die Erprobung soll festgestellt werden, ob die Pauschalierung der Stärkung der Selbstverantwortung der Hilfeempfänger, der Förderung von Maßnahmen zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit und der Vereinfachung des Verfahrens der Hilfeleistung dient.

§ 2

Teilnahme an den Modellvorhaben

(1) In die Modellvorhaben können alle Hilfeempfänger einbezogen werden. Der Träger der Sozialhilfe legt für die Durchführung der Modellvorhaben den Personenkreis unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 2 und dem Gesichtspunkt der Geeignetheit fest und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen diesem Personenkreis pauschalierte Leistungen gewährt werden.

(2) Bei Einführung der Pauschalierung und während des gesamten Zeitraumes, in dem pauschalierte Leistungen erbracht werden, sind die Hilfesuchenden nach § 8 Abs. 2 BSHG und § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998, 3023) geändert worden ist, zu beraten. Der Sozialhilfeträger entscheidet, in welchen Fällen, im Zusammenwirken mit dem Hilfeempfänger ein Hilfeplan zu erstellen ist.

§ 3

Festsetzung und Bemessung der Pauschalbeträge

(1) Die Pauschalbeträge können für einzelne Bedarfe oder als Gesamtpauschale für mehrere Bedarfe festgesetzt werden. Sie sind in der Regel als Monatsbeträge zu gewähren. Die durch einen Pauschalbetrag gedeckten Bedarfe müssen beschrieben und von den Bedarfen, die damit nicht gedeckt werden sollen, abgegrenzt sein. Die Pauschalbeträge müssen dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden und jeweils alles umfassen, was typischerweise zu diesen Bedarfen gehört.

(2) Das Bemessungssystem für die Pauschalbeträge ist von dem Träger der Sozialhilfe festzulegen. Grundlage bilden die für den

Bereich des jeweils zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegenden statistischen Daten und Erfahrungswerte.

(3) Für Einsatzgemeinschaften nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG sollen gemeinsame Pauschalbeträge festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind bedarfsbeeinflussende Faktoren wie zum Beispiel Haushaltsgröße oder Haushaltstyp sowie Alter und Geschlecht der Personen zu berücksichtigen.

(4) Die Pauschalbeträge sind bei der Bestimmung des individuellen Anspruchs einzelner Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft in der Regel anteilig pro Kopf zuzurechnen. § 111 Abs. 1 Satz 2 BSHG bleibt unberührt.

§ 4

Zusätzliche Leistungen

Während der Dauer der Erprobung sind neben auf der Grundlage dieser Verordnung festgesetzten Pauschalen zusätzliche Leistungen für einen von der Pauschalierung erfassten Bedarf nur in Härtefällen zu gewähren.

§ 5

Einsetzen der pauschalierten Leistungsgewährung

Die pauschalierte Leistungsgewährung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt setzt ein, sobald dauerhaft Leistungen im Sinne des § 12 BSHG zu gewähren sind. Ein späteres Einsetzen ist in begründeten Fällen zulässig.

§ 6

Erhöhung der Vermögensfreigrenzen

Die Vermögensfreigrenzen nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung werden für die Teilnehmer am Modellvorhaben um 60 Prozent erhöht. Bei Beendigung der Teilnahme ist diese Vermögensfreigrenze ein weiteres Jahr bei der Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (nicht einmaliger Beihilfen) zugrunde zu legen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

§ 7

Dauer der Modellvorhaben

Die Dauer der Modellvorhaben beträgt zwei Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Ergebnisse über eine mindestens zweijährige Erprobung, die eine Auswertung nach den §§ 8 bis 10 zulassen, sind der für das Sozialhilferecht zuständigen obersten Landesbehörde spätestens zum 1. Januar 2004 vorzulegen.

§ 8

Auswertung der Modellvorhaben,
Auskunftspflicht der Sozialhilfeträger

(1) Ziele, Inhalt und Dauer der Modellvorhaben teilt der Träger der Sozialhilfe vor Beginn des Vorhabens der für das Sozialhilferecht zuständigen obersten Landesbehörde mit.

(2) Die Modellvorhaben sind so auszuwerten, dass sie eine bundesweite und eine landesweite Bewertung zulassen. Die Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, nach den Vorgaben der für das Sozialhilferecht zuständigen obersten Landesbehörde bei der Auswertung mitzuwirken und nach einem von dieser vorgegebenen standardisierten Verfahren Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 9**Ziele der Auswertung**

Die Auswertung der Modellvorhaben dient der Weiterentwicklung des Sozialhilferechts. Sie beinhaltet eine an der Aufgabe und Zielsetzung des Bundessozialhilfegesetzes ausgerichtete systematische Beschreibung und Bewertung der Erprobung auf der Grundlage empirisch gewonnener Daten.

§ 10**Beteiligung Dritter**

Zur Unterstützung der Durchführung und Auswertung des Modellvorhabens sollen die für das Sozialhilferecht zuständige oberste Landesbehörde, die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten.

§ 11**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Dresden, den 27. März 2001

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und
zur Aufhebung der Flüchtlingsunterbringungsgebührenverordnung
Vom 28. März 2001

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505) geändert worden ist, und
2. § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 357, 1630), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung
des Asylbewerberleistungsgesetzes
(AsylbLG-DVO)

§ 1**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind

1. in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584, 2587) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes in Form von Sachleistungen, die Regierungspräsidien,
2. im Übrigen die Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 2**Kostenerstattung**

- (1) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die in Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Aufwendungen für die Aufnahme und Unter-

bringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die

1. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG),
2. eine Duldung nach § 55 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253, 1261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besitzen, weil ihre Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, nach § 53 Abs. 6 AuslG ausgesetzt ist oder nach § 55 Abs. 3 AuslG im Ermessensweg erteilt worden ist,
3. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG),
4. Ehegatten und minderjährige Kinder der vorgenannten Personengruppen sind.

§ 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 357, 1630), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung.

(3) Kostenträger der Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG ist der Träger, der die Arbeitsgelegenheit zur Verfügung stellt. Die Aufwandsentschädigung wird nicht erstattet.

§ 3**Aufsicht**

- (1) Die Aufgaben nach dieser Verordnung werden den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.
- (2) Die Regierungspräsidien führen die Fachaufsicht über die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Kreisfreien Städte.
- (3) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

§ 4**Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Artikel 2**Aufhebung der****Flüchtlingsunterbringungsgebührenverordnung**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen für die Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsunterbringungsgebührenverordnung – FUGVO) vom 21. März 2000 (SächsGVBl. S. 148) wird aufgehoben.

Artikel 3**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 22. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 100) außer Kraft.

Dresden, den 28. März 2001

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Vierte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Kommunalwahlordnung
Vom 23. März 2001

Aufgrund von § 62 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) vom 18. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 937), das zuletzt durch Gesetz vom 5. April 2000 (SächsGVBl. S. 147) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 52 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 13. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 21), die zuletzt durch Verordnung vom 20. April 2000 (SächsGVBl. S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ergebnisse der Gemeindewahlen werden vom Statistischen Landesamt erfasst, ausgewertet und dokumentiert. Die Gemeinden übermitteln dem Statistischen Landesamt nach dessen

näherer Bestimmung die hierfür erforderlichen Angaben über die zugelassenen Wahlvorschläge und die vorläufigen und amtlichen Gemeindewahlergebnisse. Soweit bei der Durchführung einzelner Wahlen eine landesweite Erfassung nicht erforderlich ist, kann das Statistische Landesamt bestimmen, dass eine Mitteilung über zugelassene Wahlvorschläge und vorläufige Wahlergebnisse an das Statistische Landesamt unterbleibt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. März 2001

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid
Vom 31. März 2001

Aufgrund von § 52 Nr. 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das durch Gesetz vom 1. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 275) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 18. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1357), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 1 Unterschriftenbogen“ die Angabe „§ 1a Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG“ eingefügt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG

Bedient sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person, ist dies in der hierfür vorgesehenen Spalte des Unterschriftenbogens mit 'ja' zu vermerken.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verweigert die Gemeinde die Stimmrechtsbestätigung, begründet sie dies durch eine der folgenden Angaben:

1. nicht stimmberechtigt,
2. unvollständige Angaben,
3. keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG,
4. unleserlich,
5. mehrfach unterschrieben,
6. keine Hauptwohnung in der Gemeinde,

7. nicht identifizierbar.

Die Gemeinde vermerkt in jedem Fall in der im Unterschriftenbogen vorgesehenen Spalte, ob der Unterzeichner oder im Falle des § 5 Abs. 3 VVVG die Person, die die Hilfeleistung in Anspruch nimmt, stimmberechtigt ist.“

4. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Übergangsregelung

Bei Volksanträgen, die am 19. April 2001 bereits in Gang gesetzt sind, können Unterschriftenbogen nach dem bisherigen Muster, das in dieser Verordnung in der Fassung vom 18. Juli 1994 vorgegeben wurde, weiterhin verwendet werden. Werden sie verwendet, sind für die Stimmrechtsbestätigung nach § 2 die Angaben zum Ort der Unterzeichnung nicht zu prüfen; fehlende diesbezügliche Angaben führen nicht zur Unvollständigkeit. Die Unterschrift ist auf Eigenhändigkeit zu prüfen, die weiteren Eintragungen jedoch nicht.“

5. Die Anlagen 1 (zu § 1 VVVGVO) und 2 (zu § 4 Abs. 1 VVVGVO) werden wie folgt gefasst:

➔ Anlagen siehe S. 138 bis 141

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 31. März 2001

Der Staatsminister der Justiz
Manfred Kolbe

Unterschriftenbogen zum Volksantrag¹

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich den Volksantrag zur Einbringung des folgenden Gesetzentwurfs in den Sächsischen Landtag.

Entwurf eines Gesetzes über²

Vertrauensperson	Stellvertretende Vertrauensperson ³
Anschrift	Anschrift

Hinweise: – Jeder Stimmberechtigte darf denselben Volksantrag nur **einmal** und nur **persönlich** unterstützen.

– Gemäß § 5 Abs. 3 VVVG kann sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen daran gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „ja“ zu vermerken.

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie *eigenhändig unterschreiben!*

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer, Ort	Datum der Unterzeichnung	eigenhändige Unterschrift	gegebenenfalls: Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG	Nicht vom Unterstützer auszufüllen. Stimmberechtigung Ja/Nein und Begründung bei Nein	Bemerkungen des Landtagspräsidenten über die Gültigkeit
1								
2								
3								
4								

¹ Größe und Format des Unterschriftenbogens sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Falblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde (noch Anlage 1).

² Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.

³ Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind spätestens bei der Einreichung des Volksantrages dem Landtagspräsidenten zu benennen; sie sollen jedoch bereits im Unterschriftenbogen aufgeführt werden.

noch Anlage 1

Zutreffendes ankreuzen oder
in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragenen Unterzeichner stimmberechtigt sind.
- die auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichner nicht stimmberechtigt sind:

2. Bei den auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichnern wurde die Stimmrechtsbestätigung verweigert, die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte:

Zahl

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit _____ gültige Unterschriften.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

- nicht festgestellt.
- festgestellt, und zwar

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 VVVVGVO)

Unterschriftenbogen zum Volksbegehren⁴

Veröffentlicht: SächsABl. (Jahrgang ...), S. ...

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich das Volksbegehren mit dem Ziel, einen Volksentscheid über den folgenden Gesetzentwurf herbeizuführen.

Entwurf eines Gesetzes über⁵

	Stellvertretende Vertrauensperson
Vertrauensperson	
Anschrift	Anschrift

Hinweise: – Jeder Stimmberechtigte darf dasselbe Volksbegehren nur **einmal** und nur **persönlich** unterstützen.
 – Gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 VVVVG kann sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen daran gehindert ist, das Volksbegehren allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „ja“ zu vermerken.
 – Wer ein Volksbegehren unberechtigt unterstützt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches).

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie *eigenhändig unterschreiben!*

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer, Ort	Datum der Unterzeichnung	eigenhändige Unterschrift	gegebenenfalls: Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVVG	Nicht vom Unterstützer auszufüllen. Stimmberechtigung Ja/Nein und Begründung bei Nein	Bemerkungen des Landtagspräsidenten über die Gültigkeit
1								
2								
3								
4								

⁴ Größe und Format des Unterschriftenbogens sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Falblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde (noch Anlage 2).
⁵ Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.

noch Anlage 2

Zutreffendes ankreuzen oder
in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragenen Unterzeichner stimmberechtigt sind.
- die auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichner nicht stimmberechtigt sind:

2. Bei den auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichnern wurde die Stimmrechtsbestätigung verweigert, die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte:

Zahl

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit _____ gültige Unterschriften.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

- nicht festgestellt.
- festgestellt, und zwar

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten“

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Gemeindefinanzenreformgesetzes
Vom 15. März 2001

Aufgrund von § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzenreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1433, 1466) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Durchführung des Gemeindefinanzenreformgesetzes auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen vom 28. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzenreformgesetzes vom 26. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 werden:
 - a) die Zeile „14290290 Mohorn 0,0003869“ gestrichen,
 - b) die Zeile „14290300 Obercarsdorf 0,0004071“ gestrichen,
 - c) in der Zeile „14290410 Schmiedeberg ...“ die Zahl „0,0005882“ durch die Zahl „0,0009953“ ersetzt,
 - d) in der Zeile „14290450 Wilsdruff, Stadt ...“ die Zahl „0,0011457“ durch die Zahl „0,0015326“ ersetzt,
 - e) die Zeile „14292030 Bischheim-Häslich 0,0003464“ gestrichen,
 - f) die Zeile „14292140 Gersdorf-Möhrsdorf 0,0003690“ gestrichen,
 - g) nach der Zeile „14292180 Großröhrsdorf, Stadt 0,0014854“ die Zeile „14292192 Haselbachtal 0,0009037“ eingefügt,
 - h) die Zeile „14292270 Laubusch 0,0004190“ gestrichen,
 - i) in der Zeile „14292290 Lauta, Stadt ...“ die Zahl „0,0012125“ durch die Zahl „0,0016315“ ersetzt,
 - j) die Zeile „14292460 Reichenbach-Reichenau 0,0001883“ gestrichen,

- k) nach der Zeile „14379290 Großpösna 0,0013536“ die Zeile „14379320 Heuersdorf 0,0000383“ eingefügt und
 - l) in der Zeile „14379640 Regis-Breitingen, Stadt ...“ die Zahl „0,0008420“ durch die Zahl „0,0008037“ ersetzt.
2. In Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Satz 1 werden:
 - a) die Zeile „14290290 Mohorn 0,0001665“ gestrichen,
 - b) die Zeile „14290300 Obercarsdorf 0,0003062“ gestrichen,
 - c) in der Zeile „14290410 Schmiedeberg ...“ die Zahl „0,0005522“ durch die Zahl „0,0008584“ ersetzt,
 - d) in der Zeile „14290450 Wilsdruff, Stadt ...“ die Zahl „0,0019995“ durch die Zahl „0,0021660“ ersetzt,
 - e) die Zeile „14292030 Bischheim-Häslich 0,0001400“ gestrichen,
 - f) die Zeile „14292140 Gersdorf-Möhrsdorf 0,0001501“ gestrichen,
 - g) nach der Zeile „14292180 Großröhrsdorf, Stadt 0,0014497“ die Zeile „14292192 Haselbachtal 0,0003674“ eingefügt,
 - h) die Zeile „14292270 Laubusch 0,0000699“ gestrichen,
 - i) in der Zeile „14292290 Lauta, Stadt ...“ die Zahl „0,0008040“ durch die Zahl „0,0008739“ ersetzt,
 - j) die Zeile „14292460 Reichenbach-Reichenau 0,0000773“ gestrichen und
 - k) nach der Zeile „14379290 Großpösna 0,0013384“ die Zeile „14379320 Heuersdorf 0,0000000“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Dresden, den 15. März 2001

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Thomas de Maizière

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesseilbahngesetz
(Seilbahn-Zuständigkeitsverordnung – SeilbZuVO)
Vom 8. Februar 2001

Aufgrund von § 18 Abs. 7 des Gesetzes über Seilbahnen und Schleppaufzüge im Freistaat Sachsen (Landesseilbahngesetz – LSeilbG) vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97, 102), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662, 663), wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden für Seilbahnen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 LSeilbG werden auf das Regierungspräsidium Chemnitz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Februar 2001

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz

Vom 2. März 2001

Aufgrund von § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in Kraft.

Dresden, den 2. März 2001

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 8. Februar 2001

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), in Verbindung mit § 13 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 2. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2000 (SächsGVBl. S. 389), wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 2. Juli 1993 (SächsGVBl. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2000 (SächsGVBl. S. 389), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Regierungspräsidium Dresden ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Bundesbehörden zuständig sind.“
2. § 4 Abs. 4 werden folgende Nummern 29 und 30 angefügt:
„29. dem Gesetz über Medizinprodukte (MPG) vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005), für nicht aktive Medizinprodukte und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen für nicht aktive Medizinprodukte,
30. § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305, 308), in den Fällen einer regelmäßigen Auskunftseinholung bei Energieversorgungsunternehmen nach § 18 Abs. 2 EnWG.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Bergämter“ die Angabe „und des Oberbergamtes“ angefügt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bergämter sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187), und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen, soweit keine Zuständigkeit des Oberbergamtes nach Absatz 5 besteht.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,“
 - bb) In Nummer 12 wird die Angabe „den §§ 143 und“ durch „§“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 13 werden der Punkt nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:
„14. dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), in Betrieben und bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Oberbergamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach 1. § 16 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521), die zuletzt durch Verordnung vom 2. August 2000 (SächsGVBl. S. 389) geändert wurde,

2. § 145 Abs. 1 Nr. 13 erste, zweite und vierte Alternative BBergG,
3. § 145 Abs. 1 Nr. 14 BBergG, soweit die zu erteilende Auskunft der Wahrnehmung der Aufgaben dient, für die das Oberbergamt nach einer aufgrund des BBergG erlassenen Bergverordnung zuständig ist.“
4. In § 9 werden der Punkt nach dem Wort „(Eichgesetz)“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. dem MPG für Medizinprodukte mit Messfunktion und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen für Medizinprodukte mit Messfunktion.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 143 und“ durch „§“ ersetzt.
 - Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„dem ArbZG und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen“,
 - Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„dem ArbSchG außer bei Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen“,
 - Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„dem MPG für aktive Medizinprodukte und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen für aktive Medizinprodukte“,
 - Nummer 14 erhält folgende Fassung:
„dem Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen

an Produkte und zum Schutze der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934) und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,“

6. In § 11 wird nach Absatz 1 Nr. 3 folgende Nr. 4 angefügt:
„4. dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765).“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

§ 16 FFAVO wird wie folgt geändert:

- Die Angabe „(1)“ vor dem Wort „Ordnungswidrig“ entfällt.
- Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Februar 2001

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO)

Vom 14. Februar 2001

Aufgrund von § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt nach dieser Verordnung Landesstipendien für die Durchführung eines Graduierten- oder Meisterschülerstudiums nach § 28 SächsHG als Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Landesstipendiums besteht nicht.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Forschungsvorhaben graduerter Studenten im Rahmen eines Graduiertenstudiums an einer Universität des Freistaates Sachsen und künstlerische Entwicklungsvorhaben von graduierten Studenten im Rahmen eines künstlerischen Meisterschülerstudiums an einer Kunsthochschule des Freistaates Sachsen.

§ 3

Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann Teilnehmern an einem Graduierten- oder Meisterschülerstudium nach § 28 SächsHG an Universitäten und

Kunsthochschulen des Freistaates Sachsen gewährt werden. Die Gewährung eines Landesstipendiums ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben nach § 2 bereits auf andere Weise von öffentlichen Stellen oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten privaten Einrichtungen gleichzeitig gefördert wird oder ein Rechtsanspruch auf eine derartige Förderung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Empfänger eines Landesstipendiums erhält einen Betrag in Höhe von 895 EUR monatlich (Grundstipendium). Neben dem Grundstipendium können ein Familienzuschlag und besondere Zuwendungen gewährt werden. Grundstipendium, Familienzuschlag und besondere Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Besondere Zuwendungen zu Sach- und Reisekosten sowie zu den Kosten eines Auslandsaufenthaltes können bis zur Höhe von insgesamt 1 500 EUR gewährt werden. Eine besondere Zuwendung setzt voraus, dass die Aufwendungen für die Durchführung des Forschungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhabens erforderlich sind, dem Landesstipendiaten die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Der Familienzuschlag beträgt 100 EUR monatlich für jedes Kind, für das der graduierte Student oder sein Ehegatte Kindergeld nach § 62 Einkommensteuergesetz 1997 (EStG 1997) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, in der jeweils

geltenden Fassung, oder nach §§ 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz (BKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2000 (BGBl. I S. 4), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433, 1466) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht.

§ 5

Dauer der Förderung

(1) Die Förderungsdauer beträgt, vorbehaltlich des Absatzes 2, längstens drei Jahre. Die Förderungsdauer unterteilt sich in zwei Förderungsabschnitte. Der erste Förderungsabschnitt beginnt mit dem von der Graduiertenkommission, die von der Hochschule gemäß § 28 Abs. 2 SächsHG gebildet wird, für den Beginn der Förderung bestimmten Monat; er endet mit dem von der Graduiertenkommission bestimmten Monat, spätestens mit dem zwölften Monat der Förderung. Wenn die Graduiertenkommission gemäß § 6 Abs. 3 eine weitere Förderung befürwortet, beginnt der zweite Förderungsabschnitt mit dem Monat, der auf das Ende des ersten Förderungsabschnittes folgt; er endet mit dem von der Graduiertenkommission für das Ende der Förderung bestimmten Monat, spätestens jedoch mit der Beendigung des geförderten Vorhabens.

(2) Die Graduiertenkommission kann in Ausnahmefällen den zweiten Förderungsabschnitt verlängern; in diesen Fällen beträgt die Förderungsdauer längstens vier Jahre. Eine Verlängerung setzt voraus, dass ein Promotionsverfahren wegen seines außerordentlichen Umfangs oder wegen dringend notwendiger und ungewöhnlich umfangreicher Auslandsaufenthalte nicht innerhalb der Regelstudienzeit des Graduiertenstudiums abgeschlossen werden kann.

(3) Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Monaten Dauer wird die Förderung ausgesetzt. Bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb von weiteren sechs Monaten wird die Förderung in dem auf die Wiederherstellung folgenden Monat wieder aufgenommen. Im Falle des Satzes 2 kann auf Antrag das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung hinausgeschoben werden.

(4) Auf Antrag können § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe angewandt werden, dass die Förderung für die dort genannten Fristen unterbrochen und das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung hinausgeschoben wird.

(5) Zur Betreuung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann die Förderung auf Antrag für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten unterbrochen und das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung hinausgeschoben werden.

§ 6

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Leistungen nach dieser Verordnung sind bei dem gemäß § 7 Abs. 2 zuständigen Studentenwerk einzureichen. Dieses holt eine fachliche Entscheidung der zuständigen Graduiertenkommission ein. Die fachlichen Entscheidungen der Graduiertenkommission haben keine Außenwirkung.

(2) Dem Antrag auf erstmalige Gewährung eines Landesstipendiums ist neben dem Nachweis über die Aufnahme in einen Graduiertenstudiengang ein Gutachten des betreuenden Hochschullehrers beizufügen. Die Graduiertenkommission trifft die Grundentscheidung über die Vergabe der ihrer Hochschule zugeordneten Landesstipendien (erste Förderempfehlung). Bei der ersten Förderempfehlung soll die Graduiertenkommission die Fachgebiete, in denen ein besonderer Nachwuchsbedarf besteht, und die Forschungsschwerpunkte außerhalb von Graduiertenkollegs

besonders berücksichtigen. Vorhaben in kleinen Wissenschaftsgebieten und Promotionsvorhaben nach § 27 Abs. 3 SächsHG sollen angemessen berücksichtigt werden. Weiterhin sollen die Qualifikation des Bewerbers sowie die im Studiengang bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufgewandte Studienzeit, insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit berücksichtigt werden. Bei der Förderempfehlung ist unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten, die sich mindestens am prozentualen Anteil von Frauen an den bestandenen Abschlussprüfungen an den Hochschulen des Freistaates Sachsen in den vergangenen drei Jahren orientiert. In der ersten Förderempfehlung legt die Graduiertenkommission den Beginn und das Ende des ersten Förderungsabschnittes fest. Hierbei sind Gesichtspunkte der Auslastung der Haushaltsmittel und der Sicherung der Anschlussfinanzierung für den zweiten Förderungsabschnitt zu beachten.

(3) Der Antrag auf Weitergewährung eines Landesstipendiums ist spätestens einen Monat vor dem Ende des Ersten Förderungsabschnittes zusammen mit einer Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers zum Stand des Vorhabens einzureichen. Die Graduiertenkommission entscheidet, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist (zweite Förderempfehlung). In der zweiten Förderempfehlung legt die Graduiertenkommission das geplante Ende des zweiten Förderungsabschnittes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 fest.

(4) Der Antrag auf Gewährung einer besonderen Zuwendung gemäß § 4 Abs. 2 ist zusammen mit einer Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers einzureichen. Die Graduiertenkommission entscheidet, in welchem Umfang eine besondere Zuwendung gerechtfertigt ist.

(5) Dem Antrag auf Verlängerung der Förderungsdauer gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 soll stattgegeben werden, soweit das Hinausschieben des Endes des Förderungsabschnittes zum Erreichen des Förderungszweckes notwendig und die Finanzierung für den veränderten Förderungszeitraum gesichert ist.

(6) Dem Antrag auf Verlängerung der Förderungsdauer gemäß § 5 Abs. 4 und 5 ist stattzugeben, wenn die Unterbrechung das Erreichen des Förderungszweckes nicht gefährdet.

(7) Dem Antrag auf Gewährung von Familienzuschlägen gemäß § 4 Abs. 3 ist der Nachweis über den Bezug von Kindergeld beizufügen.

§ 7

Bewilligungsverfahren

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst teilt den Universitäten und Kunsthochschulen nach Maßgabe des Staatshaushaltes jährlich die Anzahl der von ihnen neu zu vergebenden Landesstipendien mit und erteilt dem zuständigen Studentenwerk die entsprechende Bewirtschaftungsbefugnis. Bei der Verteilung der neu zu vergebenden Landesstipendien sollen die Lehrberichte von Hochschulen gemäß § 12 SächsHG, insbesondere ihre Leistungen beim Graduiertenstudium berücksichtigt werden.

(2) Die Zuständigkeit eines Studentenwerkes für die Bewilligung einer Förderung nach dieser Verordnung wird in entsprechender Anwendung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Zuordnung von Hochschulen zu den Studentenwerken (Studentenwerkszuordnungsverordnung) vom 26. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 251), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(3) Das Studentenwerk erlässt den Zuwendungsbescheid an den graduierten Studenten nach Maßgabe der gemäß Absatz 1 verfügbaren Haushaltsmittel und in den Fällen des § 6 Abs. 2 bis 6 nach Maßgabe der Entscheidungen der Graduiertenkommission.

§ 8**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Bei der Bewilligung eines Grundstipendiums und eines Familienzuschlags ist zu bestimmen, dass
1. der graduierte Student verpflichtet ist,
 - a) sein Studium ordnungsgemäß zu betreiben, insbesondere die Studienordnung einzuhalten und seinen Pflichten gemäß § 28 Abs. 4 und 5 SächsHG nachzukommen,
 - b) dem Studentenwerk und der Graduiertenkommission die Beendigung des förderungsfähigen Vorhabens unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
 - c) dem Studentenwerk und der Graduiertenkommission jede Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit von mehr als zwei Monaten Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
 2. der Zuwendungsbescheid im Benehmen mit der Graduiertenkommission widerrufen werden kann, wenn die Bestimmungen nach Nummern 1 bis 3 nicht erfüllt werden.
- (2) Bei der Bewilligung von besonderen Zuwendungen ist zu bestimmen, dass für die Bewilligung, Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV-SäHO) vom 20. Oktober 1997 (SächsABl. SDr. S. S649), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Juni 2000 (SächsABl. S. 607) geändert worden ist, gilt. Weiter ist zu bestimmen, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß Anlage 2 der Vorl. VwV-SäHO mit der Maßgabe gelten, dass bei besonderen Zuwendungen zu Reisen die Auszahlung zwei Monate vor Reiseantritt angefordert werden darf.
- (3) Bei der Bewilligung von besonderen Zuwendungen für Sachkosten ist zusätzlich zu bestimmen, dass die vom graduierten Studenten erworbenen Arbeitsmittel der Hochschule nach

Abschluss des Vorhabens zu übereignen sind, soweit die besondere Zuwendung im Einzelfall den Wert von 200 EUR übersteigt und an der Übereignung seitens der Hochschule ein Interesse besteht.

§ 9**Zentralinstitut für Kunstgeschichte**

Jeweils ein Graduiertenstudent erhält ein Landesstipendium für ein Graduiertenstudium am Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München. Die Zuständigkeit für die erste Förderempfehlung gemäß § 6 Abs. 2 liegt abwechselnd bei der Graduiertenkommission der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig.

§ 10**Übergangsvorschrift**

Anstelle der in §§ 4 und 8 genannten EUR-Beträge gelten bis zum 31. Dezember 2001 folgende DM-Beträge:

1. in § 5 Abs. 1 Satz 1 anstelle von 895 EUR 1 750,47 DM,
2. in § 5 Abs. 2 Satz 1 anstelle von 1 500 EUR 2 933,75 DM,
3. in § 5 Abs. 3 anstelle von 100 EUR 195,58 DM,
4. in § 9 Abs. 3 anstelle von 200 EUR 391,17 DM.

§ 11**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Durchführung des Sächsischen Graduiertengesetzes (Sächsische Graduiertenverordnung – SächsGradVO) vom 6. März 1995 (SächsGVBl. S. 122) außer Kraft.

Dresden, den 14. Februar 2001

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG
(SächsInsOAGVO)
Vom 6. März 2001

Auf Grund von § 5 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung (SächsInsOAG) vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Höhe der Fallpauschalen

(1) Für Beratungsfälle, die ab dem 1. Oktober 2000 begonnen worden sind, erhalten die Stellen, die nach § 3 SächsInsOAG als geeignet anerkannt sind, für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 SächsInsOAG eine pauschale Vergütung in folgender Höhe je Fall:

Zahl der Gläubiger beim außergerichtlichen Einigungsversuch	Höhe der Fallpauschale bei erfolgreich abgeschlossenem außergerichtlichen Einigungsversuch (EUR)	Höhe der Fallpauschale bei gescheitertem außergerichtlichen Einigungsversuch nach Erteilung einer Bescheinigung über das Scheitern (EUR)
1	294	243
2–4	440	389
5–9	624	573
10–14	777	726
> 14	982	931

(2) Für Beratungsfälle, die vor dem 1. Oktober 2000 begonnen worden sind, erhalten die Stellen, die nach § 3 SächsInsOAG als geeignet anerkannt sind, für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 SächsInsOAG im Fall einer außergerichtlichen Einigung mit allen Gläubigern 225 EUR und im Fall der Erteilung einer Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung 179 EUR.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Bis zum 31. Dezember 2001 gelten anstelle der Beträge gemäß § 1 Abs. 1 folgende Beträge:

Zahl der Gläubiger beim außergerichtlichen Einigungsversuch	Höhe der Fallpauschale bei erfolgreich abgeschlossenem außergerichtlichen Einigungsversuch (DM)	Höhe der Fallpauschale bei gescheitertem außergerichtlichen Einigungsversuch nach Erteilung einer Bescheinigung über das Scheitern (DM)
1	575	475
2–4	860	760
5–9	1 220	1 120
10–14	1 520	1 420
> 14	1 920	1 820

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 gilt anstelle des Betrages von 225 EUR gemäß § 1 Abs. 2 ein Betrag von 440 DM und anstelle des Betrages von 179 EUR gemäß § 1 Abs. 2 ein Betrag von 350 DM.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO) vom 7. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 31) außer Kraft.

Dresden, den 6. März 2001

Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes „Radeberg I/2001“ zur Sicherung der Planung
für das Bauvorhaben „S 177 – OU Großerkmannsdorf/OU Radeberg“
Vom 22. März 2001

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), in Verbindung mit § 39 Abs. 7 Satz 1 SächsStrG wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für das Bauvorhaben Verkehrszug S 177 OU Großerkmannsdorf/OU Radeberg wird ein Planungsgebiet im Gebiet der Stadt Radeberg festgelegt.

Planungsgebiet Radeberg I/2001

Das Planungsgebiet umfasst die vollständigen Flurstücke 776/4, 776/2 und 776/3 der Gemarkung Radeberg.

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Radeberg hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Radeberg in der Stadtverwaltung während der Dienststunden ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 37 Abs. 4 SächsStrG zugelassen werden, wenn über-

wiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG hiervon nicht berührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Dresden, den 22. März 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Heide“
Vom 26. März 2001

Aufgrund von § 19, § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 5 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 18 ha. Es umfasst auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden,

- a) Gemarkung Klotzsche, die Flurstücke 641/4 (teilweise), 641/5 (teilweise), 641/7 (teilweise), 641/8 (teilweise), 819/1, 820/1, 840/13 (teilweise), 840/14 (teilweise), 848,
- b) Gemarkung Dresdner Heide die Flurstücke 6/6 und 6/9 sowie
- c) Gemarkung Hellerberge das Flurstück 21/1 (teilweise).

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Übersichtskarte und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 eingezeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung wird zusammen mit der Übersichtskarte im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Übersichts- und Flurkarte wird beim Regierungspräsidium Dresden, in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 in Kraft.

Dresden, den 26. März 2001


Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Übersichtskarte
der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Dresdner Heide“

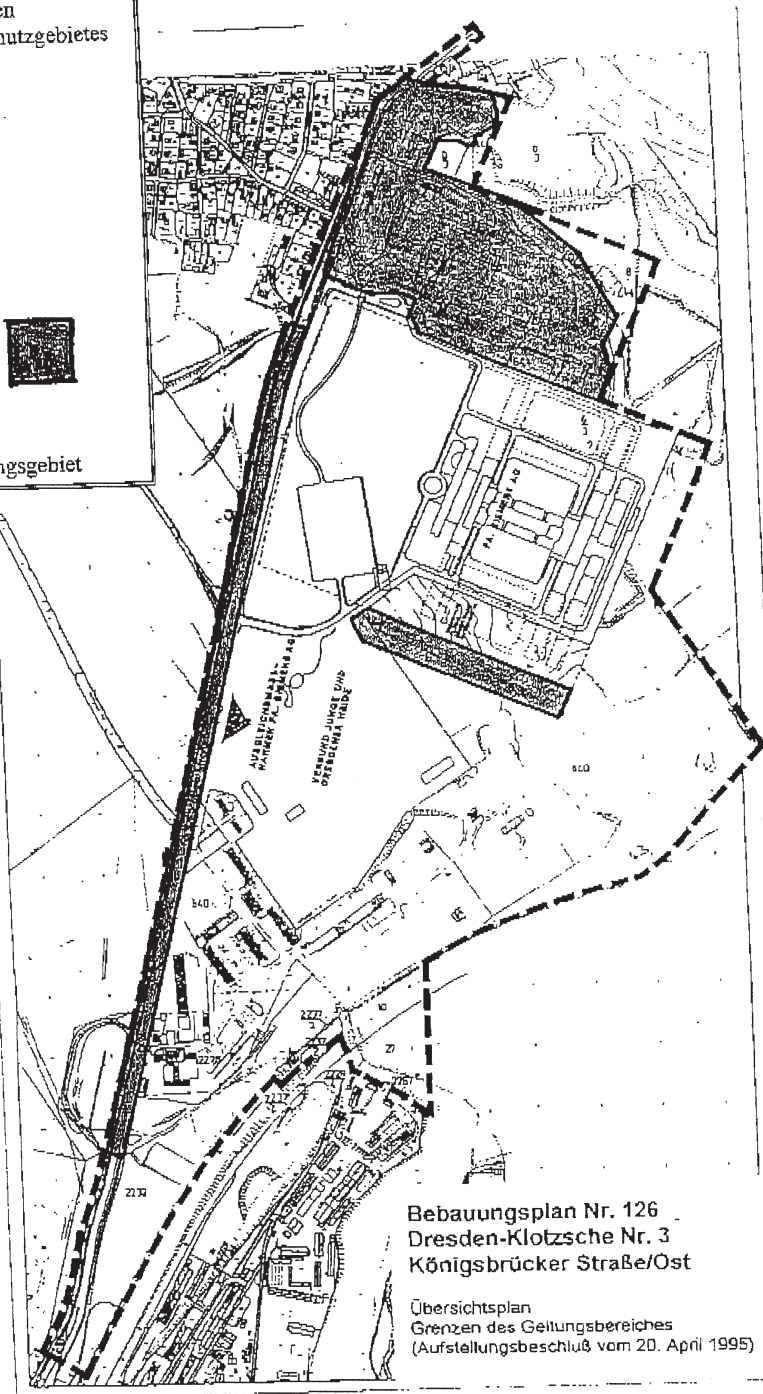
Kartengrundlage:
Landeshauptstadt Dresden

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden vom
Dresden, den *26.03.2001*

Hasenpflug
Der Regierungspräsident
Dr. Hasenpflug

Legende: 

Ausgliederungsgebiet



Bebauungsplan Nr. 126
Dresden-Klotzsche Nr. 3
Königsbrücker Straße/Ost

Übersichtsplan
Grenzen des Geltungsbereiches
(Aufstellungsbeschluss vom 20. April 1995)

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“
Vom 2. Februar 2001**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 und Satz 3 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Bad Dübener Heide, Gemarkung Bad Dübener Heide, Landkreis Delitzsch wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ – festgesetzt durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 30. März 1998 (SächsGVBl. vom 30. April 1998, S. 160) – ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von 2,48 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Bad Dübener Heide, Gemarkung Bad Dübener Heide, Flur 1 das Flurstück 110.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurstückskarte des Staatlichen Vermessungsamtes Torgau vom 7. Januar 2000 im Maßstab 1 : 2 500 im Original grün (Kopie schwarz) umgrenzt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 2. Februar 2001

**Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident**

➔ Karte siehe Seite 151

**Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das In-Kraft-Treten von Abkommen
Vom 1. März 2001**

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten des folgenden Abkommens bekannt:

Das **Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten** (SächsGVBl. 1999 S. 44) ist gemäß seinem Artikel II am **1. Februar 2001** in Kraft getreten.

Dresden, den 1. März 2001

**Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter**

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Weißwasser als untere Bauaufsichtsbehörde
Az.: 51-2621.30/84/Weißwasser-1
Vom 8. März 2001**

Das Regierungspräsidium Dresden hat festgestellt, dass die Große Kreisstadt Weißwasser als erfüllende Gemeinde der mit der Gemeinde Weißkeißel gebildeten Verwaltungsgemeinschaft die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 und 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 86), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514) erfüllt.

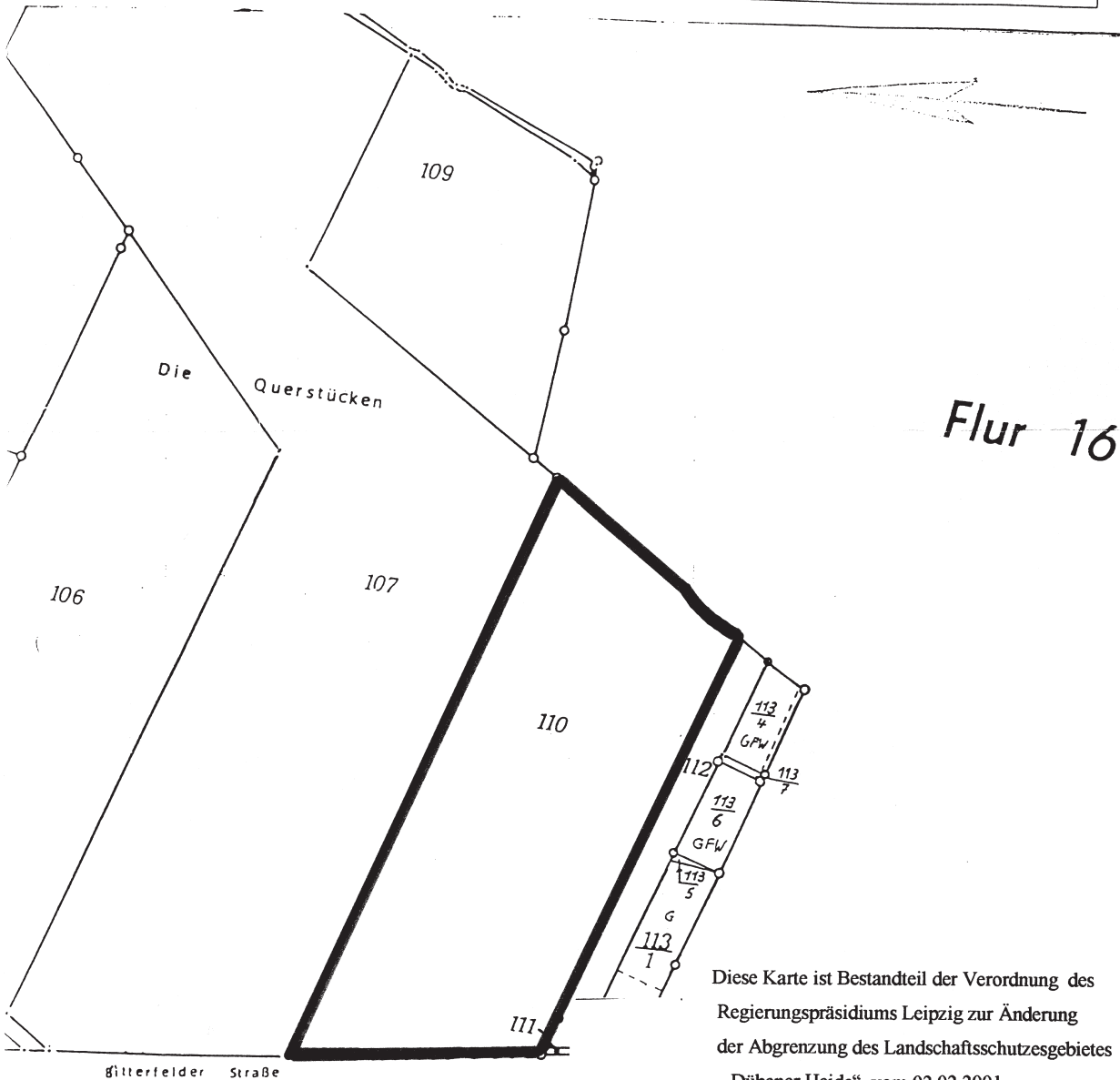
Damit nimmt die Große Kreisstadt Weißwasser die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde auch für das Gebiet der Gemeinde Weißkeißel wahr.

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Weißkeißel gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf die Große Kreisstadt Weißwasser über.

Dresden, den 8. März 2001

**Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident**

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER	
FREISTAAT SACHSEN Vermessungsverwaltung	Staatliches Vermessungsamt Torgau Eilenburger Str. 74b 04860 Torgau Tel.: (0 34 21) 779-0 Fax: (0 34 21) 779-500
KATASTERKARTENAUSZUG	
Landkreis Delitzsch	Ausgefertigt:
Gemeinde <i>Bach Düben</i>	Datum: <i>07. Jan. 2000</i>
Gemarkung <i>Bach Düben</i> (Unterschrift)
Flur/Blatt <i>7</i>	
Ungef. Maßstab 1 : <i>2.500</i>	
<small>Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessungsbehörde.</small>	



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des
Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung
der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Dübener Heide“ vom 02.02.2001

Steinbach
Steinbach
Regierungspräsident

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 15. März 2001 in dem Verfahren nach § 23 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) – Vf. 59-X-00 – wird gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177) folgende Urteilsformel veröffentlicht:

§ 19 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) vom 19. Oktober 1993 (GVBl. S. 949), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom

1. Juni 1999 (GVBl. S. 275), verstößt insoweit gegen Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf, als in Folge der entsprechenden Anwendung von § 5 Abs. 2 VVVG sowohl ein eigenhändiger Antrag der dort geforderten Daten als auch die Angabe des Ortes der Unterzeichnung gefordert werden.

§ 21 Nr. 2 VVVG verstößt gegen Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf.

Dresden, den 2. April 2001

Der Staatsminister der Justiz
Manfred Kolbe

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 81, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,28 DM = 2,19 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>